

# Satzung des Vereins „Biberstark e.V.“

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Biberstark“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Die Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt beantragt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach Baden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Freizeit-, Bildungs- und Kreativangebote. Im Sinne des §52 (2) S.1 Nr.4 AO liegt durch die „Förderung der Jugendhilfe“ ein gemeinnütziger Zweck vor.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von kreativen, kulturellen, sportlichen und sozialen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche,
  - die Organisation von Projekten, (Bildungs-)Veranstaltungen und Begegnungsformaten zur Stärkung von Gemeinschaft und Teilhabe,
  - sowie begleitende Informations- und Unterstützungsangebote für Familien (z.B. Vorträge)
3. Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erreicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein tritt für Gleichberechtigung, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe ein. Er steht allen Menschen offen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie sozialem oder familiärem Hintergrund. Diskriminierung und Ausgrenzung in jeglicher Form haben im Verein keinen Platz.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf einen schriftlichen Antrag beim Vorstand (Beitrittserklärung). Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der

Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein wird diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, ...) anerkannt.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu verfolgen und gemäß der Beschlüsse zu agieren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung im Vereinsregister. Bei Ausschluss wird dem Mitglied vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat spätestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
8. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem / der Schriftführer / in und bis zu vier Beisitzer/innen. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Jeder vertritt einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen. Wählbar sind nur Mitglieder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, dabei zählen alle abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens 1x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an den Förderverein der Grundschule Biberach e.V. und an alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kindergärten der Gemeinde

Biberach Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 06.11.2025 in Kraft.